

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Karin Pranghofer SPD**
vom 04.09.2012

Versetzungspraxis von Lehrerinnen und Lehrern bei Verbeamtung auf Probe

Schuljahr für Schuljahr wiederholt sich die Praxis, dass Lehrkräfte für die Verbeamtung auf Probe kurzfristig in den Sommerferien vom Norden Bayerns in den Süden und umgekehrt versetzt werden. Meistens bleiben familiäre Gründe, sozialer Status, ehrenamtliches Engagement und persönliche Lebensverhältnisse, sowie pädagogische Ansprüche der bisherigen Einsatzschulen völlig unberücksichtigt. Diese Versetzungspraxis führt immer häufiger zu Widersprüchen der Betroffenen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche rechtlichen oder organisatorischen Gründe machen es notwendig, dass ausgebildete Lehrkräfte für ihre Verbeamtung auf Probe in entgegengesetzte Regionen Bayerns versetzt werden, anstatt wohnortnah einen Einsatzort an einer Schule zu erhalten?
2. Können Betroffene aus bestimmten Gründen einer Versetzung widersprechen, wenn ja, welche Gründe werden anerkannt?
3. Gibt es auch Härtefallregelungen?
4. Gibt es bei einer Versetzung rechtlich abgesicherte finanzielle Unterstützungsleistungen für die Betroffenen, wenn ja, welche?
5. Warum wird den betroffenen Lehrkräften der neue Einsatzort der Schule erst kurz vor Schulbeginn bzw. in den Schulferien mitgeteilt, obwohl offensichtlich andere Bundesländer ihren Lehrkräften den künftigen Einsatzort der Schule grundsätzlich bereits zum Schuljahresende mitteilen können, in Bayern aber nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 19.11.2012

Vorbemerkung:

Die Anfrage umfasst begrifflich staatliche und kommunale Schulen. Über die Versetzungsgesuche im kommunalen Bereich kann das Staatsministerium keine Aussagen treffen. Die nachstehenden Aussagen beziehen sich somit ausschließlich auf den staatlichen Bereich.

Lehrkräfte befinden sich während ihres zweijährigen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) im Status einer Beamtin/eines Beamten auf Widerruf. Mit Ende des Vorbereitungsdienstes erlischt das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Erfolgt daraufhin eine unbefristete Einstellung in den staatlichen Schuldienst, so werden Junglehrerinnen und Junglehrer – sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – zur Lehrerin / zum Lehrer oder zur Studienrätin / zum Studienrat im Status einer Beamtin/eines Beamten auf Probe ernannt. Die Anfrage bezieht sich auf Lehrkräfte, die für die Verbeamtung auf Probe versetzt werden. Derartig gestaltete Fälle gibt es nicht. Daher wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Fragen nicht um Versetzungen von bereits eingestellten Lehrkräften, sondern um die (Neu-)Einstellung in den staatlichen Schuldienst als Beamter bzw. Beamtin auf Probe handelt. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Versetzungen im Regelfall nur auf Antrag der betroffenen Lehrkraft erfolgen.

Zu 1.:

Einstellungen erfolgen grundsätzlich zur Deckung eines (je nach Schulart fächerspezifischen) Bedarfs einer konkreten Schule; dieser ist maßgeblich bei der Entscheidung darüber, an welchem Ort eine Lehrkraft eingesetzt werden kann.

Zu Beginn der Personalplanung übermittelt jede Schule ihren (fächerspezifischen) Personalbedarf. Die Personalanforderungen werden geprüft und ggf. den Rahmenbedingungen angepasst (Schülerzahlen, Anzahl der Bewerber, Anzahl der Studienreferendare; Wiederverwendungen von Lehrkräften nach Beurlaubung etc.).

Lehrkräfte können im Vorfeld Wünsche äußern, wo sie eingesetzt werden sollen, denen in vielen Fällen entsprochen werden kann. Im Rahmen der Personalplanung wird jeder einzustellende Bewerber unter bestmöglichlicher Berücksichtigung seiner Ortswünsche einer Schule mit entsprechendem (fächerspezifischem) Bedarf zugewiesen. Dabei werden die Ortszuweisungen nach bekannten und transparenten Kriterien durchgeführt: in erster Linie nach Sozialkriterien

(Familienstand, Anzahl zu betreuender, minderjähriger Kinder, Betreuung naher Familienangehöriger, Schwerbehinderung; vgl. zu den Sozialkriterien auch die Beschlüsse des Bayerischen Landtags vom 09.05.1996, Drs. 13/4845, vom 19.07.1984, Drs. 10/4406, vom 17.06.2004, Drs. 15/1201, und vom 18.07.2006, Drs. 15/6175) sowie unter Berücksichtigung der Leistung.

Da durch die Zuweisungen primär die flächendeckende Unterrichtsversorgung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sicherzustellen ist, können im Regelfall nicht alle Ortswünsche der Bewerber erfüllt werden.

An allen Schularten haben (in Umsetzung von Landtagsbeschlüssen, z.B. vom 19.07.1984, Drs. 10/4406, und vom 09.05.1996, Drs. 13/4845) bei der Ortszuweisung Versetzungen auf Antrag von im staatlichen Schuldienst tätigen Lehrkräften Vorrang vor Neueinstellungen. Daraus folgt, dass

- es etwa im Realschulbereich häufig vorkommt, dass – abhängig von der Fächerverbindung – in beliebten Regionen wie beispielsweise Niederbayern, der Oberpfalz und Ballungszentren aufgrund der großen Anzahl an Versetzungsanträgen keine Neueinstellung mehr möglich ist, da offene Stellen bereits mit Versetzungsbewerbern besetzt werden mussten.
- im Grundschul- und Mittelschulbereich eine höhere Zahl an Lehrkräften in Oberbayern eingestellt werden muss. Jede Versetzung von Oberbayern in einen anderen Regierungsbezirk bedeutet aufgrund der unterschiedlichen Bedarfssituation zugleich, dass die Versetzungen durch eine erhöhte Verlagerung von Neueinstellungen nach Oberbayern wieder ausgeglichen werden müssen.

Alle unbefristeten Einstellungen unterliegen darüber hinaus der Mitbestimmungspflicht der Personalvertretungen.

Zu 2. und 3.:

Die Berufung einer Lehrkraft in ein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat setzt grundsätzlich die Bereitschaft zum bayernweiten und bedarfsbezogenen Einsatz voraus. Gleichwohl sind wir bemüht, die Ortswünsche der Bewerber unter Berücksichtigung der Bedarfe und der ge-

nannten Sozialkriterien bestmöglich zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte können gegen die mit der Einstellung verbundenen Einsatzortzuweisung auch keinen Widerspruch i.S. der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen; sie können jedoch abweichende Ortswünsche vortragen, denen im Falle nachträglicher Änderungen bei der Unterrichtsversorgung (z.B. bei kurzfristigen Absagen anderer Bewerber) entsprochen werden kann. Jeder Bewerber hat zudem die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen das Einstellungsangebot abzulehnen; er kann sich dann zum darauffolgenden Termin neu um Einstellung bewerben.

Zu 4.:

Für Umzugskosten oder Trennungsgeld liegen bei einer Einstellung die Voraussetzungen nach den entsprechenden Vorschriften nicht vor.

Zu 5.:

In den letzten Jahren ist es gelungen, den Lehrkräften bereits zwischen Mitte Juli und Mitte August den neuen Dienstort mitzuteilen. Eine frühere Bekanntgabe des neuen Dienstortes ist u.a. aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht möglich. Die Zweite Staatsprüfung ist überwiegend gegen Ende des Vorbereitungsdienstes, aber noch während des Schuljahres – d.h. bis Ende Juni – abzulegen. Die Prüfergebnisse sind an das zuständige Prüfungsamt zu übermitteln, dort zu erfassen und zu kontrollieren. Ausgehend von den Prüfungsergebnissen werden im Staatsministerium gemäß den rechtlichen Vorgaben die Platzziffern der Bewerber für das Einstellungsverfahren ermittelt und an die Personal verwaltenden Stellen übermittelt. Somit kann die Entscheidung über die Zuweisung an den neuen Dienstort nicht vor Mitte Juli fallen. Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Bemühungen, die Ortswünsche der Bewerber abzugleichen und bestmöglich zu berücksichtigen, entsprechend Zeit in Anspruch nehmen.

In einigen anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland läuft im Übrigen der Zeitraum des Vorbereitungsdienstes aufgrund anderer Ausbildungsstrukturen nicht synchron mit dem dortigen Schuljahr, sodass ein Vergleich mit den Verhältnissen in Bayern nicht möglich ist.